

Tenor

Position 3822 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EU) Nr. 861/2010 der Kommission vom 5. Oktober 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Temperaturindikatoren wie die unter den Bezeichnungen „WarmMark“ und „ColdMark“ vertriebenen Erzeugnisse, die durch eine Farbänderung aufgrund der Änderung des Volumens der in ihnen enthaltenen Flüssigkeiten irreversibel das Über- oder Unterschreiten einer bestimmten Temperaturschwelle anzeigen, nicht unter diese Position fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Oktober 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hovrätt för Västra Sverige — Schweden) — Strafverfahren gegen Ove Ahlström, Lennart Kjellberg, Fiskeri Ganthi AB, Fiskeri Nordic AB

(Rechtssache C-565/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Außenbeziehungen — Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko — Ausschluss jeglicher Möglichkeit für Gemeinschaftsschiffe, in marokkanischen Fischereizonen die Fischereitätigkeit auf der Grundlage einer Lizenz auszuüben, die von den marokkanischen Behörden ohne Tätigwerden der zuständigen Behörden der Europäischen Union ausgestellt wurde)

(2014/C 439/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Hovrätt för Västra Sverige

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Ove Ahlström, Lennart Kjellberg, Fiskeri Ganthi AB, Fiskeri Nordic AB

Tenor

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko, das durch die Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde, insbesondere Art. 6 dieses Abkommens, ist dahin auszulegen, dass es jegliche Fischereitätigkeit von Gemeinschaftsschiffen in marokkanischen Fischereizonen auf der Grundlage einer Lizenz, die von den marokkanischen Behörden ohne Tätigwerden der zuständigen Unionsbehörden ausgestellt wurde, ausschließt.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 18.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Oktober 2014 — British Telecommunications plc/ Europäische Kommission, BT Pension Scheme Trustees Ltd

(Rechtssache C-620/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Befreiung eines Rentenfonds von der Verpflichtung, einen Beitrag an einen Rentensicherungsfonds zu entrichten — Selektiver Charakter der Maßnahme)

(2014/C 439/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: British Telecommunications plc (Prozessbevollmächtigte: J. Holmes, Barrister, H. Legge, QC)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und N. Khan), BT Pension Scheme Trustees Ltd (Prozessbevollmächtigte: J. Derenne und A. Müller-Rappard, avocats, im Auftrag von M. Farley, Solicitor)